

Von: [0701-Recht726 \(MFFJIV\)](#)

An: **gem. Verteiler**

Betreff: RS MFFJIV zu Ausreiseeinschränkungen sowie Umsetzung des § 1a AsylbLG - SARS-CoV-2 Pandemie

Gesendet am: Montag, 23. März 2020 08:38:00

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersende ich Ihnen aktuelle Hinweise des ZUR (Stand 20.03.20 – 16:45 Uhr) zu den Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemie für die Bereiche Rückführungen/Rücküberstellungen (Ziffer 1) sowie sich daraus ergebende Hinweise zum Vollzug von AsylbLG-Anspruchseinschränkungen (Ziffer 2) mdB um Kenntnisnahme und Beachtung:

1. Sachstand: Einschränkungen aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie bei Ausreisen

1.1. Rückführungen

Aufgrund der sich fortlaufend ändernden und dynamisch verschärfenden Lage sind bereits Einschränkungen bei Rückführungen und Dublinüberstellungen eingetreten. Zum Stand 20.03. – 16.45 Uhr wird auf die Anlage 1 sowie das Rundschreiben des Integrationsministeriums vom 6. März 2020 zur „Ausbreitung von SARS-CoV-2 (Coronavirus), Auswirkungen auf Aufenthaltsbeendigungen“ (Anlage 2) verwiesen. Der Anlage 1 können die entsprechenden Einschränkungen zu jedem HKL entnommen werden, sie werden täglich aktualisiert und den Ausländerbehörden mitgeteilt. In Zweifelsfällen wird den Leistungsbehörden eine kurzfristige Abstimmung mit der zuständigen ABH zur Frage der aktuellen Rückführbarkeit empfohlen.

1.2. Freiwilliger Rückkehr

Die Webseite „Returning from Germany <https://www.returningfromgermany.de/de>“ wird fortlaufend aktualisiert und informiert über die zunehmenden Einschränkungen bei der Einreise in Drittstaaten, die aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie verhängt werden. Grundsätzlich sollten jedoch die Einreisebeschränkungen in den HKL (Anlage 1) auch bereits besondere Beachtung bei Beratungsgesprächen zur freiwilligen Ausreise finden! An dieser Stelle auch der Hinweis, dass die IOM derzeit in Abstimmung mit dem BMI und den Bundesländern fortlaufend prüft, in wieweit Ausreisen über das REAG/GARP Programm noch weiter organisiert werden können. Siehe hierzu auch die als Anlage 3 beigefügte Information zu REAG/GARP.

2. Konsequenzen für Anspruchseinschränkungen im Rahmen des AsylbLG

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ergeben sich beim Vollzug von Anspruchseinschränkungen im Rahmen des § 1a AsylbLG nachfolgende Restriktionen:

2.1. § 1a Abs. 1 AsylbLG

Besteht für die leistungsberechtigte Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG aktuell aufgrund der unter Ziffer 1 genannten Gründe keine tatsächliche Möglichkeit, in ihr Herkunftsland bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat (freiwillig) auszureisen, entfällt damit zugleich die Ausreisemöglichkeit iSd Satz 1. Die Anspruchseinschränkung ist dann von Rechtswegen aufzuheben, soweit die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise nicht gegeben ist.

2.2. § 1a Abs. 3 AsylbLG

Voraussetzung für eine Anspruchseinschränkung nach Satz 1 ist, dass bei Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen (d.h. Abschiebung, Rückschiebung, Ausweisung) nicht vollzogen werden können. Können jedoch aufenthaltsbeendete Maßnahmen (auch) aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der leistungsberechtigten Person liegen - wie z.B. aufgrund der temporären Aussetzung von Rückführungen in bestimmte Zielstaaten - ist die Anspruchseinschränkung von Rechtswegen aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn das Fehlverhalten der leistungsberechtigten Person - bspw. die Verweigerung bei der Mitwirkung der Passersatzpapierbeschaffung - noch andauert, jedoch auf Grund der unter Ziffer 1 genannten Gründen nicht monokausal ist; eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG ist somit nur dann gerechtfertigt, wenn die vom Leistungsberechtigten gesetzte Ursache alleiniger Grund für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist (vgl. Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 1a AsylbLG [Stand: 09.03.2020] Rn. 86).

Die vorgenannten Maßgaben gelten gleichermaßen für § 1a Abs. 3 Satz 2 AsylbLG.

2.3. § 1a Abs. 4 Satz 2 und 3 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG kann nicht erlassen werden bzw.

hat zu entfallen, wenn eine freiwillige Ausreise in denjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union (oder in einen am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat), in dem der leistungsberechtigten Personen internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein fortbestehendes Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, aus den unter Ziffer 1 genannten Gründen nicht möglich ist.

Dies gilt gleichermaßen für § 1a Abs. 4 Satz 3 AsylbLG, wenn eine freiwillige Ausreise in denjenigen Staat nicht möglich ist, der der leistungsberechtigten Person aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt hat.

2.4. § 1a Abs. 7 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG kann nicht erlassen werden bzw. hat zu entfallen, sofern aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie eine Rücküberstellung im Rahmen der Dublin-III-VO in den betreffenden Zielstaat vorübergehend ausgesetzt ist. Diesbezüglich verweise ich auch auf die E-Mail des MFFJIV vom 04.03.2020, wonach in Fällen, in denen bereits eine Leistungskürzung auf Grundlage des § 1a Abs. 7 AsylbLG besteht, unter Einbeziehung der derzeitigen Gesamtlage zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben sind.

2.5. Weitergehende Hinweise

Sofern eine freiwillige Ausreise bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen zukünftig wieder möglich werden, sind die Anspruchseinschränkungen im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen erneut zu überprüfen und gegebenenfalls erneut zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Elias Bender
Referatsleiter

Referat 726
Landesaufnahmegesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und freiwillige
Rückkehr Abteilung 72 – Integration und Migration

**MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116Mainz